



Num. CXXIV.

Verordnung wegen des Garnhandels, von 1724.

Nachdem bei hiesiger Gräfl. Regierung vorgekommen, ob wolten diejenige, welchen gnädigste Landesherrschaft den Garnhandel in denen Aemtern gnädigst zugesandt, darunter zur Beschwer der armen Untertanen verfahren und veranlassen, daß diese jenen, um für ein Stück Garn das Geld zu haben, öfters auf eine Stunde nachgehen, und was ihnen dafür gegeben werden wolte, nehmen müsten, sonst aber im Fal der Noth nicht einen Thaler auf Garn vorgeschossen haben könnten; welches, wann es sich also befinden solte, nichts anders, als den Ruin des Commercii wirken würde: So ergeheth Namens gnädigster Landesherrschaft die Verordnung und ernstlicher Befehl dahin, daß die, so des Garnhandels halber privilegiert, schuldig seyn sollen, in jeder Bauerschaft jemand zu constituiren und zu halten, welcher das Garn von den Leuten nicht nur annehme und billigmäßig bezahle, sondern auch, wann ein oder ander von denen Untertanen, wobei man wegen der Lieferung gesichert, einen Thaler oder etliche Groschen auf Garn vorgeschossen zu haben verlanger, ihnen solche Gelder folgen lasse, und dagegen gewärtige, daß ihm wegen solchen Vorschusses als einer privilegierten Schuldforderung von denen Beamten auf des Debitoris Kosten vor allen zur Zahlung geholfen werden solle. Wie dann zugleich Namens Sr. Hochgräfl. Gnaden dero sämtlichen Beamten hierdurch gnädigst ernstlich anbefohlen wird, sich darnach zu richten, und wie über die wegen des Garnhandels ertheilte Privilegia, also auch über diese Verordnung nachdrücklich zu halten. Resolutum Detmold den 5 May 1724.

Gräfl. Lipp. Präsident, Canzlei-Director
und Råthe daselbst.

Num. CXXV.



Num. CXXV.

Verordnung wegen der Jagd und Fischerei, von 1724.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Aemden, Erb-Burggraf zu Netrecht &c. Fügen hiedurch männiglich zu wissen, wasmaßen Wir mißfällig vernommen, daß eine Zeithero bei Exercirung der Jagden und Fischereien verschiedene Mißbräuche und unweidmamsche Anmaßungen eingeschlichen, welche nicht anders dann den Ruin der Wildbahn und Verdtung des kleinen Weidwerks wirken können. Wann Wir aber solchen Excessen und schädlichen Unordnungen länger nicht nachzusehen, sondern vielmehr denselben auf alle Wege und Weise abzuhefen, und auch desfalls gute Ordnung zu handhaben gemeinet: So wollen Wir nicht nur die von Unsern Gräflichen Vorfahren dawider von Zeit zu Zeiten ergangene Verordnungen hiemit innoviret, sondern auch nochmaln und ferner gnädigst ernstlich verordnet und befohlen haben,

1. Daß niemand in Unserer Graffschaft zu jagen und auf denen offenen Bächen zu fischen sich unterstehen solle, er habe dann von Uns oder Unsern Gräfl. Vorfahren desfalls die Gerechtigkeit durch besondere Concessionen erlanget, oder sonsten, wie zu recht beständig hergebracht; und weiln
2. sich öfters ein und ander der Jagd und Fischerei, als ob sie dazu berechtiget, anmaßen, oder auch die erhaltene Begnadigung und Jagd- oder Fischerei-Bezirke über die Gebühr extendiren, so hat ein jeder, welcher von Uns oder Hochged. Unsern Gräfl. Vorfahren desfalls

H h h h h 3